Satzung des Sport-Club „Frankfurt 1880“ e.V.
Vom 30.10.2025

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag
(1) Der Verein führt den Namen
Sport-Club „Frankfurt 1880“
mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“)
(2) Die Vereinsfarben sind Schwarz und Rot.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
(4) Der am 01.09.1880 gegründete Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, und zwar allgemein und seiner Mitglieder, nach den Grundsätzen des Amateursports zur sportlichen Ausbildung und Betätigung.
(2) Die Förderung des Sports wird durch die Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugendhilfe wird insbesondere durch die Organisation von nationalen und internationalen Jugendsportveranstaltungen (z.B. Lehrgänge und Wettkämpfe) verwirklicht.
(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(4) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter
Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit
(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.
(2) Die Abteilungen des Vereins sind Mitglieder der zuständigen Fachverbände.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsarten
(1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, passive, auswärtige und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre.
(3) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die unter besonderen vom Vorstand festgelegten Bedingungen bestätigt werden.
(4) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen.
(5) Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, deren Wohnsitz weiter als 50 km von Frankfurt am Main entfernt ist.

(6) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
(7) Die Ehrenordnung regelt, wer Ehrenmitglied des Vereins werden kann (§ 11).

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
Ihr schriftlicher Aufnahmeantrag soll von einem dem Verein seit mindestens einem Jahr angehörenden ordentlichen Mitglied befürwortet werden.
Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Berufs, Familienstandes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen.
Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegebenenfalls nimmt er vor seiner Entscheidung Rücksprache mit dem Leiter der Abteilung, der der Antragsteller angehören will.
(3) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
(4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Nur aktive Mitglieder sind berechtigt, die für ihre Sportabteilung vorgesehenen Einrichtungen im Rahmen der sportlichen Aktivitäten zu nutzen.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
(3) Jedes aktive Mitglied darf diejenige Sportart, die es im Verein wettkampfmäßig betreibt, in keinem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben.
Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Sportverein eine Funktion nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.

§ 9 Beitrag

(1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres. Er kann jährlich, oder nach Vereinbarung, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Die Höhe des Clubbeitrages und der Umlage/n setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Sportbeiträge werden in den jeweiligen Sportabteilungen auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Mehrheit des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 16 Abs. 2). Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages und der Umlage/n befreit.
(2) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, werden von der Geschäftsleitung gemahnt. Rückständige Beiträge werden ab April des laufenden Jahres angemahnt. In Fällen von Mahnungen und Beitragszahlungen erst nach dem 1.4. des laufenden Jahres kann die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung die Erhebung der Gebühren und Kosten von einzelnen Verwaltungsmaßnahmen vorsehen, bei Beitragszahlungen nach dem 01.07. des laufenden Jahres ist ein pauschaler Säumniszuschlag von € 10,-- auf den Beitrag zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind vereinbarte Teilzahlungen und Lastschriftzahler. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
(3) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe der Vorstand beschließt. Hierzu findet die Anlage zur Satzung vom 01.07.2020 ihre Anwendung.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Tod,
b) freiwilligen Austritt,
c) Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 9 (2) Satz 2,

d) Beschluß des Vorstandes gemäß § 10 a (1), d.

(2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand des Vereins schriftlich, zu Händen der Geschäftsstelle, erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, d.h. bis spätestens 30.09., möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 10 a Unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten

(1) Verstöße gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsführung sowie unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten kann der Vorstand je nach Schwere des vorwerfbaren Verhaltens ahnden:
   a) durch einen Verweis,
   b) durch eine angemessene Geldstrafe,
   c) durch ein zeitlich begrenztes Verbot des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände oder der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins,
   d) in besonders schweren Fällen durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Gegen den Beschluß, durch den ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann es binnen eines Monats Berufung beim Schlichtungsausschuß einlegen.
Der Schlichtungsausschuß setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen, die nicht dem Vorstand des Clubs angehören dürfen und die mindestens fünf Jahre ordentliche Mitglieder des SC 1880 sein müssen. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Beisitzer wird vom Vorstand bestellt, der andere von dem Betroffenen.

§ 11 Ehrungen

(1) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins auszeichnen, die sich durch sportliche Leistungen oder in anderer Weise besonders verdient gemacht haben. Dies gilt auch für Förderer, die nicht Vereinsmitglied sind.

(2) Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand beschlossene Ehrenordnung.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten / zur Ehrenpräsidentin bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

C. Vereinsorgane

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch eine Anzeige in der Vereinszeitung, eine Information über die Homepage des Vereins sowie per E-Mail.
Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.

(3) Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind - gegebenenfalls nachträglich - in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(4) Dringlichkeitsanträge sind nur zuzulassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen.

Anträge auf Satzungsänderung(en) können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
   a) allgemeiner Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und Bericht über das laufende Geschäftsjahr durch den Präsidenten,
   b) Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluß des vorangegangenen Jahres und den Haushaltsplan des laufenden Jahres,
   c) Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfer,
   d) Mitteilung über vorgenommene oder vorzunehmende Ehrungen,
   e) Anträge,
   f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
   g) Wahlen zum Vorstand: Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes,
   h) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
   i) Wahl des / der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses,
   j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   k) Verschiedenes.

(6) Die Berichte der Abteilungen des Vereins sollen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Vereinszeitung erscheinen.
Die Berichte des Vorstandes sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer müssen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden, es sei denn, daß die Mehrheit der anwesenden Mitglieder darauf verzichtet.
Die Berichte der Abteilungen sollen nur dann vorgetragen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Sie wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten geleitet. Sind beide nicht anwesend, dann wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

(9) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.

(10) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Präsidenten einberufen werden:
   a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
   b) wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder über 18 Jahre schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt,
   c) im Falle des (§ 15 (2), d (vorzeitiges Ausscheiden des Präsidenten),
   d) wenn eine Änderung des Vereinszweckes beabsichtigt ist.

(2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch eine Anzeige in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung.
Die Einberufung muß innerhalb von 14 Tagen durchgeführt werden und mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.

(3) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden. § 13 (4) gilt entsprechend.

(4) Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein bzw. mehrere Mitglied(er) des Vorstandes vorzeitig abzuwählen, so muß auch die Neuwahl der

anderen Mitglieder des Vorstandes bei der Einberufung in die Tagesordnung selbst dann aufgenommen werden, wenn insoweit kein Antrag gestellt worden ist.

(5) Werden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes neu gewählt, endet ihre Amtszeit mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(6) Änderungen des Vereinszwecks können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Präsident / der Präsidentin,
b) dem stellvertretenden Präsidenten / der stellvertretenden Präsidentin,
c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
e) dem Vereinsjugendwart / der Vereinsjugendwartin,
f) dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin Hockey,
g) dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin Tennis,
h) dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin Rugby
i) dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin Lacrosse
j) einem Vertreter / einer Vertreterin der anderen Sportabteilungen.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer dem Verein mindestens sechs Monate als Mitglied angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) a) Die Vorstandsmitglieder zu (1), a-d, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ergibt der erste Wahlgang keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Kandidaten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Der Schriftführer muß die Befähigung zum Richteramt haben.

b) Alljährlich scheiden zwei der Mitglieder zu (1), a-d, aus dem Vorstand aus. Solange sich kein Ausscheidungsturnus ergeben hat, wird durch Los entschieden, wer ausscheidet.

c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder zu (1) a-d, endet das Mandat des von einer Mitgliederversammlung gewählten Nachfolgers in dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des Vorgängers normalerweise abgelaufen wäre.

d) Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann findet innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers statt, es sei denn, daß vor Ablauf dieser Frist eine ordentliche Mitgliederversammlung ansteht.

e) Scheidet der stellvertretende Präsident, der Schatzmeister oder der Schriftführer vorzeitig aus, dann können die verbliebenen Vorstandsmitglieder zu (1), a-d, ein Vereinsmitglied bestimmen, das die Funktion des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.

(3) Die Vorstandsmitglieder zu (1), f-j, und das Vorstandsmitglied zu (1), e, werden von den Mitgliedern der Sportabteilungen beziehungsweise von den Jugendlichen in eigens hierfür einzuberufenden Sportabteilungs- und Jugendversammlungen gewählt. Diese sollen in zeitlicher Nähe zu den Mitgliederversammlungen und zwar vor diesen stattfinden.

(4) Der Vorstand ist mit fünf seiner Mitglieder beschlußfähig, wenn mindestens zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder (Präsident, stellvertretender Präsident, Schatzmeister oder Schriftführer) an der Abstimmung beteiligt sind.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Präsidenten den Ausschlag.

Stimmen die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder soweit sie an der Abstimmung beteiligt sind, geschlossen gegen einen Antrag, dann gilt dieser als abgelehnt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
Für die laufenden Geschäfte kann er unter den Voraussetzungen des § 4 eine Geschäftsführung bestellen, die an seine Weisungen gebunden ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1a-d der Satzung haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.
Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bedürfen der Unterschrift von zwei dieser Vorstandsmitglieder.

(3) Zum Schluß eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Gleichzeitig hat er den Haushaltsplan mit den beabsichtigten Ersatz- und Neuinvestitionen für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
Die Richtigkeit des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses muß von den Rechnungs- und Kassenprüfern bestätigt sein.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Bestand einer Abteilung betreffen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

(6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 17 Sportabteilungen

(1) Für jede Sportart, die im Verein betrieben wird oder aufgenommen werden soll, kann mit Zustimmung des Vorstands eine Sportabteilung gebildet werden.

(2) Mindestens einmal im Jahr müssen Abteilungsversammlungen stattfinden. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse über den Sportbeitrag könne nach näherer Maßgabe von § 9 Absatz 1 gefaßt werden.

(3) Die Sportabteilungen wählen auf die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.
Scheidet der Abteilungsleiter vorzeitig aus seinem Amt aus, dann geht die Leitung der Sportabteilung bis zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters auf den Stellvertreter über.
Beim Ausscheiden sowohl des Abteilungsleiters als auch des Stellvertreters muß innerhalb von sechs Wochen eine Abteilungsversammlung zur Wahl der Nachfolger einberufen werden.

§ 17 a Vereinsjugendwart

(1) Der Vereinsjugendwart / die Vereinsjugendwartin sowie ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin werden in einer Versammlung der Jugendlichen aller Sportabteilungen gewählt.

(2) § 17 (2) und (3) gelten sinngemäß.

§ 18 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen, insbesondere einen:
a) Finanzausschuß,
b) Personalausschuß,
c) Sportausschuß,
d) Vergnügungsausschuß.

(2) Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und - soweit dies vorgesehen ist - aus Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.

§ 19 Finanzausschuß

(1) Dem Finanzausschuß gehören neben dem Präsidenten und dem Schatzmeister die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an.

(2) Er berät den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und hat das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 20 Personalausschuß

(1) Der Personalausschuß setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, das vom Vorstand jeweils in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung berufen wird.

(2) Der Personalausschuß behandelt alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter, das heißt insbesondere Neueinstellungen und Entlassungen.

(3) In allen personalrelevanten Angelegenheiten sind Anfragen und Anträge ausschließlich über den Präsidenten dem Personalausschuß zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für Beschwerden oder Anregungen seitens der Sportabteilungen, der Geschäftsführung, der Gastronomie und der Mitglieder, soweit sie Personen betreffen, die für den Verein tätig sind.

§ 21 Sportausschuß

Der Sportausschuß setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und den Leitern der Sportabteilungen.

Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes.

§ 22 Vergnügungsausschuß

(1) Der Vergnügungsausschuß setzt sich zusammen aus einem Vorstandsmitglied und Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder.

(2) Der Vergnügungsausschuß erarbeitet die Programme für gesellschaftliche Veranstaltungen und legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor. Ihm obliegt die selbständige Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen nach deren Genehmigung durch den Vorstand.

(3) Der Vergnügungsausschuß kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

***§ 23* Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

   Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

3. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an

andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

4. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, und der Landesverbände unserer eingetragenen Abteilungen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Unter anderem erhalten diese zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge für die jeweiligen Verbände anonymisiert Auskünfte über die Altersstruktur unserer Mitglieder.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

9. Datenschutzerklärung
   Die weiteren Rechte der Mitglieder des Vereins sowie Begrifflichkeiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Vereins in seiner jeweils gültigen Fassung. Diese ist in der Geschäftsstelle des Vereins jederzeit einsehbar und steht darüber hinaus zum Download auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.

D. Schlußbestimmungen

§ 24 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 25 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main mit der Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

***§ 26* Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung, bzw. Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bedingungen für die Bestätigung Außerordentlicher Mitglieder

Anlage zur Satzung des Sport-Club „Frankfurt 1880“ e.V. vom 19.08.2022

Nach § 6 (3) der Satzung des Sport-Club „Frankfurt 1880“ e.V. vom 07.09.2018 sind Außerordentliche Mitglieder solche, die „unter besonderen, vom Vorstand festgelegten Bedingungen bestätigt werden“. Nach § 9 (3) der Satzung zahlen Außerordentliche Mitglieder „einen Beitrag, dessen Höhe der Vorstand beschließt“.
Die Bedingungen, unter denen jemand als Außerordentliches Mitglied vom Vorstand bestätigt werden kann werden im Folgenden geregelt.

(1) Definition
Als Außerordentliche Mitglieder können Personen durch den Vorstand bestätigt werden, die aufgrund ihrer sportlichen Fähigkeiten, ehrenamtlichen, sozialen, politischen oder beruflichen Position eine besondere Bedeutung für den Sport-Club „Frankfurt 1880“ e.V. besitzen.

(2) Verfahren
Formale Voraussetzung für die Bestätigung ist ein schriftlicher Antrag durch das Mitglied bzw. zukünftige Mitglied auf „Außerordentliche Mitgliedschaft“ sowie eine zustimmende schriftliche Begründung durch die zuständige Abteilung. Die Begründung muss sich auf die Kriterien aus Ziffer (1) beziehen und das Vorliegen im Einzelfall erläutern. Die Geschäftsstelle prüft die Anträge auf Vollständigkeit und leitet sie anschließend dem Vorstand zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung über die Bestätigung bzw. deren Ablehnung wird im Vorstandsprotokoll sowie gesondert in der Geschäftsstelle dokumentiert.

(3) Rechte und Pflichten
Die Rechte und Pflichten Außerordentlicher Mitglieder regeln sich analog zu § 8 der Satzung.

(4) Beitrag
Über die Höhe der Beiträge bzw. eine mögliche Beitragsfreistellung für Außerordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand. Hierbei wird jeder Einzelfall gesondert bewertet und die Entscheidung dokumentiert.

(5) Erlöschen der Außerordentlichen Mitgliedschaft
Die Außerordentliche Mitgliedschaft kann durch den Vorstand jederzeit widerrufen werden. Das Mitglied kann sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(6) Inkrafttreten
Diese Anlage tritt zum 01.07.2020 in Kraft

***